

stehen. — Von dem Ursprunge dieses Namens sagt Klotzsch [Vom Gegenbuche] §. 16. et 27., dass es anfänglich eine Controlle der in den Händen verschiedener Lehnträger der Zechen befindlichen Verzeichnisse der Gewerken gewesen sey. Nachher sey es aber das Hauptregister der Gewerken geworden, und habe nur den alten Namen beibehalten. Es sey daher nicht, wie Horn in tract. de libro antigrapho §. 15. et 18. dafür hält, die Controlle des Bergbuchs oder wie man es jetzt eigentlich nennt, des Verleih- und Bestätigungsbuches, worin die verschiedenen Lehne einzeln eingetragen werden. Allein der Name des Bergbuchs scheint mir eben so alt als der des Gegenbuchs zu seyn und da beide Bücher mit einander correspondiren müssen, das Verzeichniss der Lehne aber dem Verzeichnisse der Gewerken vorangehet, so hat dieses den Namen Gegenbuch erhalten. Es werden daher auch sowohl beyde Bücher als auch beyde Bedienungen, des Bergschreibers und Gegenschreibers, in den alten Bergrechten einander relativ entgegengesetzt. Als Hauptbuch beym Bergamte enthielt das Bergbuch auch nach alter Verfassung diejenigen Verträge um Kuxe, aus welchen jemand die Gewehr im Gegenbuche erhielt, und hierauf beruhete ihre Gültigkeit. — Vergl. ferner Schulz 67.: Mit der Einführung der Verwaltung in Hinsicht der Berg- und Hüttenwerke fühlte man die Nothwendigkeit, eine beständige Uebersicht aller Gewerken bei den Behörden zu haben. Hieraus floss die Einrichtung, sämtliche Verhandlungen, welche dies Eigenthum betrafen, bei den Bergämtern aufnehmen zu lassen, wo dies durch den Bergschreiber erfolgte. Bei vermehrtem Verkehr liessen sich die Gewerken indess aus der Menge der Urkunden nicht mehr herausfinden und es wurde deshalb ein besonderes Buch angelegt, worin man zechenweise die Besitzer eintrug. Die Führung desselben erhielt ein eigner Beamter, der, weil er den Gegenschreiber controllirte Berg-Gegenschreiber, sein Buch Berg-Gegenbuch genannt wurde.

Gegenort n. — s. Ort.

** **Gegenschreiber** m. — Berggegenschreiber (s. d.): *Gegen-Schreiber*, so das Gegen-Buch hält, Lehn und Gewerkschaften darcin schreibt, und mit Ab- und Zuschreibung derer verkaufften Kuxe umgeheth. H. 162.^a Meyer 154. Hake 102.

** **Gegenstube** f. — Amtslokal des Gegenschreibers (s. d.): Richter 1., 337.

Gegenstunde f. — s. Stunde.

Gegentrumm n. — *. Trumm 1.

Gehänge n. — Gebirgsabhang: *Gehänge*, die abhängende Seite des Gebürgs oder die Fläche des Gebürgs. Sch. 2., 40. H. 170.^b

** **Gehänge und Gesprenge**: sanft sich erhebendes und jäh ansteigendes Gebirge: *Ertz suchen und finden . . in frischen und faulen Gebürgen, in kämnen, Sänfften, Gründen Gehäng- und Gesprengen oder in frey ebenem Felde.* Inst. met. 1. M. 27.^a

*Diess mächtiges Gehänge
führt güldenes Metall,
ein ander Quarz-Gesprenge
bricht lautern Silber-Fall.*

Alter Bergreien. Döring 2., 25.

** **Gehängig** a. — flach: *Ein gehängiger Gang.* Agric. B. 79. 80.

Gehen intr. — 1.) zusammenbrechen: *Fängt der Bruch [s. d. 6.] an zu gehen, so sucht man das Gehen auf alle Art zu unterstützen.* Z. 8., B. 143. *Ist der Bruch ausgebaut, und fängt derselbe an zu gehen, so brechen zunächst blosse Thonmassen herein.* 145. *Schacht macht sich zum gehen fertig, i. e. wird wandelbar, feige, oder bruchhaftig.* Sch. 2., 79. H. 332.^b — 2.) tiefer sinken (vergl. Senkarbeit): *Es ist für das Abteufen im schwimmenden Gebirge eine der wichtigsten Vorsichtsmassregeln: die Bolzen zwischen den Gevierten . . recht oft, ja wenn sich ein Gehen des Schachtes zeigen sollte, täglich mindestens einmal zu untersuchen.* Bergm. Taschenb. 3., 193. *Für einen Schacht in Sand und Kurzawka lege man nur die gewöhnlichen Rüstbäume auf den Rasen, gebe diesen eine recht reichliche Länge, saddle darauf die Gevierte für die Halde auf und wenn dann der Schacht später geht, werden zwischen sein oberstes (mitgesunkenes) Gevierte und jene Rüstbäume die nöthigen Jöcher und Einstriche eingeschoben.* 191. — 3.) zu Tage gehen: a.) von Lagerstätten: zu Tage ausgehen (s. d.): *Der Schiefer . . ; auch geht er nicht überall zu Tage, sondern beginnt erst in einiger Teufe.* B.- u. H.-Z. 27., 297.^b; b.) von Fördergefässen: im Schachte ausgefördert werden: